

*-**de* Unbezahlter Urlaub *fr* Congé non payé *-*

Lehrpersonen und Schulleitungen können auf Gesuch hin einen unbezahlten Urlaub beziehen. Vor Antritt des Urlaubs müssen verschiedene Fragen zum Versicherungsschutz geklärt werden.

Wichtige Links und Formulare

[Meldung einer Mutation](#)
[Meldung einer Mutation Maturitätsschulen](#)
[Meldung einer Mutation Berufs- und höhere Fachschulen](#)
[Merkblätter des Personalamtes zum Thema Unfalldeckung](#)

Unbezahlter Urlaub

Unbezahlter Urlaub ist für viele eine wichtige Auszeit. Auch Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleitungen können unbezahlten Urlaub beantragen. Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub ist die Anstellungsbehörde zuständig. An Schulen, an welchen die Schulleitung nicht auch die Anstellungsbehörde ist, entscheidet sie über Urlaubsgesuche der Lehrpersonen bis zu fünf Arbeitstagen. Urlaubsgesuche für Abwesenheiten länger als fünf Arbeitstage, bearbeitet die Schulkommission.

Bei der [Geburt eines Kindes oder bei einer Adoption](#) haben Lehrpersonen und Schulleitungen Anspruch auf unbezahlten Urlaub von bis zu sechs Monaten, sofern der ordentliche Schulbetrieb sichergestellt ist. Es ist dazu ein frühzeitiges Gesuch erforderlich.

Ferienanteil

In einem Schuljahr mit 39 Schulwochen beträgt die unterrichtsfreie Zeit 13 Wochen. Das entspricht einem Verhältnis von 3:1. Die unterrichtsfreie Zeit setzt sich zusammen aus dem Ferienanspruch von fünf Wochen pro Jahr sowie den zusätzlich zu erfüllenden Aufgaben, wie sie im [Berufsauftrag](#) festgehalten sind. Die unterrichtsfreie Zeit ist ungleichmässig über das Schuljahr verteilt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird bei jedem unbezahlten Urlaub, der unterschuljährig beginnt oder endet, ein [Ferienanteil](#) dazugerechnet oder abgezogen.

Bei unbezahltem Urlaub, der kürzer ist als ein Schuljahr, wird das Gehalt sistiert und der Ferienanteil verrechnet. Wird der unbezahlte Urlaub unterschuljährig angetreten, erfolgt die Berücksichtigung des Ferienanteils beim ersten Gehalt. Endet der Urlaub unterschuljährig wird der Ferienanteil beim letzten Gehalt verrechnet. Ist beides der Fall, wird sowohl im ersten Monat als auch im letzten desurlaubes eine Berechnung des Ferienanteils und somit Verrechnung erfolgen.



Wichtig zu wissen: Unbezahlter Urlaub und Ferienanteil

Bei einem unbezahlten Urlaub, der unterschuljährig beginnt oder endet, wird ein [Ferienanteil](#) berechnet. Die Berechnung des Ferienanteils erfolgt ab dem 8. Kalendertag.

Bei einem unbezahlten Urlaub, der ein volles Schuljahr (1. August bis 31. Juli) dauert, wird kein Ferienanteil berechnet.

Bei unbezahltem Urlaub für eine ganze Schulwoche erfolgt die Sistierung des Gehalts für sieben Tage. Bei unbezahltem Urlaub bis zu einer Woche wird kein Ferienanteil berechnet. Das Gehalt wird um die ausgefallenen Lektionen gekürzt.

Anstelle der Abrechnung mit dem Gehalt können auch Minusbuchungen in der [individuellen Pensensbuchhaltung](#) gemacht werden. Dies gilt insbesondere bei unbezahlten Kurzurlauben oder Stellvertretungen.

Versicherungsschutz bei unbezahltem Urlaub

Vor Bezug eines unbezahlten Urlaubs muss die individuelle Versicherungssituation geprüft und über die Fortführung einzelner Versicherungen entschieden werden.

Pensionskasse

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 30 Tagen bleibt die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität weiterbestehen (Regelung seit 1. Januar 2015). Die versicherte Person bezahlt sowohl die Arbeitnehmer- wie auch die Arbeitgeberbeiträge. Ein Verzicht auf die Beiträge ist möglich und muss zwingend vor Antritt des unbezahlten Urlaubs über das Mutationsformular gemeldet werden. Sparbeiträge können während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als 30 Tagen nicht geleistet werden.

Abrediversicherung

Lehrpersonen mit einem wöchentlichen Pensum von mindestens vier Lektionen sind gemäss UVG für Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert. Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat endet der Versicherungsschutz der [Nichtberufsunfallversicherung \(NBU\)](#) mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn bzw. diesem gleichgestellten Vergütungen aufhört. Es besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz mit einer sogenannten Abrediversicherung bis zu sechs Monate zu eigenen Lasten auszudehnen. Während dieser Zeit ist keine Unfalldeckung durch die individuelle Krankenversicherung nötig.

Krankheit oder Unfall

Eine Krankheit oder ein Unfall während eines unbezahlten Urlaubs begründet nicht den Abbruch des Urlaubs und den Anspruch auf Gehaltsfortzahlung. Ein bewilligter unbezahlter Urlaub ist verbindlich und anzutreten, selbst wenn die betroffene Person krank ist oder einen Unfall erlitten hat.

Familienzulagen bei unbezahlttem Urlaub

Auch beim Bezug eines unbezahlten Urlaubs haben Lehrpersonen Anspruch auf die Ausrichtung einer [Familienzulage](#) (inkl. Betreuungszulage). Dieser Anspruch ist für den laufenden sowie für die drei darauffolgenden Urlaubsmonate gültig. Voraussetzung dafür ist, dass der Jahreslohn immer noch 7'170 Franken (Stand: 12.2022; [aktueller Betrag](#)) erreicht wie auch, dass die Arbeit nach dem unbezahlten Urlaub beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen wird. Nach dem Unterbruch gilt der Anspruch auf Familienzulagen ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Stelle erneut angetreten wird. Die Auszahlung der Sozialzulagen erfolgt somit nach Beendigung desurlaubes, nach Antrag der Lehrperson.

Unbezahlten Urlaub beantragen

Reichen Sie das Gesuch um unbezahlten Urlaub bei Ihrer Anstellungsbehörde ein. Die Schulleitung meldet den unbezahlten Urlaub vor Antritt über die [ePM](#). Die frühe Meldung ermöglicht die rechtzeitige Lohnsistierung und verhindert gleichzeitig eine unangenehme Lohnrückforderung. Beziehen Sie unbezahlttem Urlaub von mehr als 31 Tagen und wollen Sie auf die Weiterführung der Risikoversicherung in der beruflichen Vorsorge verzichten, reichen Sie das entsprechende Mutationsformular an die gehaltsauszahlende Stelle ein. Ohne rechtzeitige Verzichtsmeldung wird die Versicherung automatisch weitergeführt. Ein rückwirkende Korrektur ist nicht möglich. Entscheiden Sie sich für die Weiterführung der Versicherung bezahlen Sie als Lehrperson sowohl Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeberbeiträge. Sparbeiträge können keine geleistet werden. Prüfen Sie den Versicherungsschutz der Nichtberufsunfallversicherung. Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als einem Monat endet der Schutz nach 30 Tagen. Sie können den Schutz mittels der sogenannten [Abredeversicherung](#) bis zu 6 Monate ausdehnen. Geben Sie dazu die Policen-Nr. 4.050187.514.1 an.

Rechtliche Grundlagen

LAV Art. 51

¹ Die Anstellungsbehörde kann unbezahlte Urlaube bewilligen. An Schulen, an welchen die Schulleitung nicht Anstellungsbehörde ist, verfügt sie über Urlaubsgesuche der Lehrkräfte bis zu fünf Arbeitstagen.

² Dabei sind die Bedürfnisse der Schule zu berücksichtigen.

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Kommentare

LADV Art. 19

¹ Wird ein unbezahlter Urlaub bezogen, so wird bei der Berechnung des Gehalts ein über- oder unterdurchschnittlicher Anteil an unterrichtsfreier Zeit berücksichtigt. Vorbehalten bleibt Absatz 5.

² Der über- oder unterdurchschnittliche Anteil an unterrichtsfreier Zeit wird anhand des durchschnittlichen Anteils an unterrichtsfreier Zeit in einem Schuljahr ermittelt.

³ Bei einem Antritt des unbezahlten Urlaubs während des laufenden Schuljahrs erfolgt die Berücksichtigung beim letzten Gehalt vor dem Urlaub.

⁴ Bei einer Beendigung des unbezahlten Urlaubs während des laufenden Schuljahrs erfolgt die Berücksichtigung beim ersten Gehalt nach dem Urlaub.

⁵ Nicht berücksichtigt wird ein über- oder unterdurchschnittlicher Anteil an unterrichtsfreier Zeit bei der Berechnung des Gehalts,

a wenn der unbezahlte Urlaub eine Woche oder weniger dauert,

b wenn der unbezahlte Urlaub am 1. August beginnt und am 31. Juli endet.

Kommentare

PV Art. 60b Unbezahlter Urlaub

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes oder Adoption auf Gesuch hin Anspruch auf unbezahlten Urlaub bis zu sechs Monaten, sofern der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.

Kommentare

PV Art. 157 Unbezahlter Urlaub

¹ Zur Bewilligung von unbezahltem Urlaub sind die Direktionen, die Staatskanzlei oder die von ihnen ermächtigten unterstellten Organisationseinheiten zuständig.

² ... *

³ Krankheit oder Unfall während des unbezahlten Urlaubs begründet nicht den Abbruch des Urlaubs und die Ausrichtung von Krankengehalt.

⁴ Während der Dauer von unbezahlten Urlauben besteht kein Ferienanspruch.

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2450>

Kommentare

PV Art. 158 Versicherung während des unbezahlten Urlaubes

¹ Der Versicherungsschutz während dem unbezahlten Urlaub richtet sich nach dem Vorsorgereglement der zuständigen Vorsorgeeinrichtung und nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
Microsoft Word Dokument 01.13_Formular_Meldung_Mutation_Kindergarten_Volksschule.docx	29.04.2021 by APD, Content Management
Microsoft Word Dokument 01.14_Formular_Meldung_Mutation_Maturitätsschulen.docx	29.04.2021 by APD, Content Management
Microsoft Word Dokument 01.15_Formular_Meldung_Mutation_Berufs-_und_höhere_Fachschulen.docx	29.04.2021 by APD, Content Management

[Alle herunterladen](#)

FAQ

Keine Inhalte

Überschrift

Kein Inhalt gefunden.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpgl@be.ch

Kommentar required
Anzahl verfügbare Zeichen: 2000
Kontakt

Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

Keine

Herr

Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Bezahlter Kurzurlaub BildungsurlaubMutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub](#)